

Der Präsident

An die
Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel, 27. Januar 2017

Gesetzentwurf der CDU-Fraktion zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drucksache 18/4815) sowie Änderungsantrag der Piraten dazu (Drucksache 18/4884)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu den oben genannten Gesetzentwürfen eine Stellungnahme abgeben zu können. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr.

Die entsprechenden Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes sind im Jahr 2012 zweimal geändert worden. Zu beiden damaligen Gesetzesvorhaben haben wir umfangreich Stellung genommen mit Schreiben vom 25. Oktober 2011 (Umdruck 17/2950) sowie mit Schreiben vom 25. September 2012 (Umdruck 18/3030). An den damals vertretenen Positionen halten wir nach wie vor uneingeschränkt fest.

Der Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein ist immer eingetreten

- **für** eine Kann-Vorschrift, die die Gemeinden ermächtigt, selbst darüber zu entscheiden, ob sie Straßenausbaubeiträge erheben wollen sowie
- **für** die Einräumung einer Ratenzahlung für die Begleichung der Ausbaubeiträge.

Der Bund der Steuerzahler spricht sich grundsätzlich für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen aus. Das Instrument hat sich bewährt, um die Kosten für den Ausbau und die grundlegende Erneuerung von Straßen auf diejenigen umzulegen, die den überwiegenden Nutzen dieser Ausbaumaßnahme haben. Insofern empfehlen wir den Gemeinden, entsprechende Beiträge zu erheben, wenn die örtlichen Verhältnisse es zulassen.

Die Fiktion des Vorteilsmaßstabes, die den Straßenausbaubeiträgen zugrunde liegt, entspricht aber nicht immer den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort. In solchen Fällen ist eine sachgerechte und gleichmäßige Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nicht möglich. Teilweise müssten die Kosten des Straßenausbaus auf nur sehr wenige Anlieger umgelegt werden. Dieses führt zu unangemessenen Härten. Uns sind zudem zahlreiche Fälle bekannt, in denen eine innerörtliche Straße ausgebaut werden muss, um ihre Erschließungswirkung außerhalb des Ortsgebietes (z.B. für land- und forstwirtschaftliche Flächen, Biogasanlagen, Windkraftanlagen o.ä.) zu verbessern. In diesen Fällen müssten die innerörtlichen Anlieger zu Ausbaubeiträgen herangezogen werden, obwohl die Notwendigkeit des Ausbaus vor allem außerhalb des Ortes liegt und die dort angesiedelten Nutzer nicht zu Beiträgen veranlagt werden können. Weitere Beispiele für unerwünschte Ergebnisse sind in jüngster Zeit in den Medien des Landes berichtet worden.

Wenn es in einer Gemeinde gute Gründe gibt, auf Straßenausbaubeiträge zu verzichten, dann sollte der Gesetzgeber diese Möglichkeit auch eröffnen. Das gilt insbesondere für die Gemeinden, die in der Lage sind, geplante Erweiterungen und Erneuerungen von Straßen aus den vorhandenen Haushaltsrücklagen zu finanzieren. Darum sollte der Gesetzgeber klarstellen, dass eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nicht besteht. Damit wird es der Selbstverwaltung überlassen, ob eine Straßenausbaubeitragssatzung erlassen werden soll oder nicht. Nach unserer Einschätzung sind die Gemeindevertretungen in Schleswig-Holstein dazu in der Lage, diese Entscheidung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse verantwortungsvoll zu treffen. Das Gleiche gilt für Kommunen, deren finanzielle Verhältnisse einen Straßenausbau aus Rücklagen nicht zulassen, bei denen die Erhebung rechtssicherer Straßenausbaubeiträge aber in keinem Verhältnis zu den möglichen Einnahmen steht. Hier würde eine Freistellung dazu führen, dass die kommunale Selbstverwaltung darüber entscheidet, ob sie alternativ zum Straßenausbaubeitrag auf Mittel aus Steuereinnahmen (z.B. maßvoll angehobene Grundsteuer) zurückgreifen will. Auch diese Problemlösung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sinnvoll sein.

Alle Argumente sprechen also dafür, den Gemeinden selbst zu überlassen, ob sie Straßenausbaubeiträge erheben wollen oder auf welche alternative Art sie den notwendigen Straßenausbau finanzieren können. Wichtig erscheint uns ergänzend, dass in der Gemeindeordnung festgelegt wird, dass keine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen besteht. Dieses könnte z.B. in § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung erfolgen, so wie es im Gesetzentwurf vom 15.06.2011 (Drucksache 17/1600) vorgesehen war.

Der Änderungsantrag der Fraktion der Piraten zielt im Wesentlichen darauf ab, die bisherige Kann-Bestimmung zur Einräumung von Ratenzahlungen für Straßenausbaubeiträge in eine Soll-Bestimmung zu verwandeln. Dieses Vorhaben unterstützen wir, weil selbst bei einer Freistellung der Gemeinde von der Erhebungspflicht weiterhin Straßenausbaubeiträge festgesetzt werden, die teilweise die finanzielle Leistungsfähigkeit der Grundeigentümer übersteigen. So sind uns Beispiele bekannt, bei denen ein notwendiger und angemessener Straßenausbau, der von der Gemeinde korrekt berechnet wird, zu Beiträgen führt, die 15 Prozent und mehr des Verkehrswertes der betroffenen Grundstücke beträgt. Wenn junge Familien oder Rentner Eigentümer der Immobilie sind, kann in solchen Fällen der Straßenausbaubeitrag zur Existenzbedrohung werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass nach unserem

Kenntnisstand in aller Regel Banken eine Finanzierung von Straßenausbaubeiträgen ohne zusätzliche Sicherheiten ablehnen. Deswegen wird der Vorschlag der Piraten von uns zur Abmilderung solcher Härtefälle ausdrücklich unterstützt.

Gern sind wir bereit, unsere Position im mündlichen Vortrag weiter zu vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Altmann', written over a light blue horizontal line.

(Dr. Aloys Altmann)

Präsident